

Sonderdruck aus
JAHRBUCH 70-2021

für
Evangelische Kirchengeschichte
des Rheinlandes

Matthias Freudenberg

Ordnung und Freiheit – 450 Jahre Artikel der Emdener Synode 1571, nebst einem Genfer Gutachten zur Kindertaufe

Im ostfriesischen Emden tagte vor 450 Jahren vom 4. bis 13. Oktober 1571 eine Synode im Exil. Abgesandte verfolgter Gemeinden in den damaligen Niederlanden sowie flämischer und wallonischer Flüchtlingsgemeinden, die sich am Niederrhein, in Ostfriesland und in der Pfalz angesiedelt hatten, waren in den äußersten Nordwesten Deutschlands gereist. Für das Rheinland sind die Gemeinden Emmerich, Wesel, Köln und Aachen als Herkunftsorte von insgesamt sieben Delegierten belegt, unter denen besonders der Name des Kölner Ältesten Johannes de Roy hervorzuheben ist. Ihm verdanken wir die niederländische Abschrift des Genfer Gutachtens zur Kindertaufe, von dem unten die Rede sein wird.¹

Die niederländischen Untergrundgemeinden nannten sich »Gemeinden unter dem Kreuz«, weil sie der Unterdrückung und den Angriffen der spanischen Herrschaft ausgesetzt waren und wegen ihrer reformatorischen Gesinnung angefeindet und verfolgt wurden. Seit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts entstand eine große Flüchtlingsbewegung. Vor allem die Gebiete am Niederrhein, in der Pfalz, in Ostfriesland und in England waren das Ziel jener Glaubensflüchtlinge. Dort wurden Flüchtlingsgemeinden gegründet – aufgebaut in der Hoffnung, dass man bald in die Heimat zurückkehren und dort in Frieden und Freiheit leben könne. Doch diese Hoffnung trug. Unter der Statthalterschaft des Herzogs von Alba (1507-1582) wuchs die Anzahl der Flüchtlinge erheblich und ging in die Zehntausende.²

Die Emdener Synode schuf die Grundlage dafür, dass die Flüchtlingsgemeinden und die unter dem Kreuz in den Niederlanden verbliebenen Gemeinden ihr kirchliches Leben selber organisieren konnten. Im Mittelpunkt stand die Notwendigkeit, die Einheit der Gemeinden sicherzustellen, Strei-

1 Johannes de Roy (Jan de Roye) war Presbyter der niederländischen Gemeinde in Köln und fertigte für diese Gemeinde eine Abschrift der Akten der Emdener Synode an. Das Genfer Gutachten findet sich in dieser von ihm 1571 erstellten niederländischen Übersetzung der Akten; Abdruck: Die Akten der Synode der Niederländischen Kirchen zu Emden vom 4.-13. Oktober 1571. Im lateinischen Grundtext mitsamt den alten niederländischen, französischen und deutschen Übersetzungen, hg. v. J.F. Gerhard GOETERS. Neukirchen-Vluyn 1971, 120 f.

2 Fernando Álvarez de Toledo y Pimentel, Herzog von Alba (1507-1582), spanischer Adliger, Feldherr und Staatsmann im Dienst Karls V. und seines Sohnes, des spanischen Königs Philipp II.

tigkeiten zu schlichten und mit anderen protestantischen Kirchen in Europa in Kontakt zu kommen. Die große Leistung der Emdener Synode bestand darin, dass sie einen gestuften Aufbau der Kirche von der Ortsgemeinde mit dem Konsistorium (Presbyterium) über die Classis mit ihrer Versammlung, die Provinzsynode bis hin zur Generalsynode eingeführt hat.³

Im Folgenden wird der Blick auf die Artikel der Emdener Synode, deren Vorgeschichte und Verlauf sowie auf die Themen der Artikel gelenkt, die in ihre reformatorischen Traditionslinien eingeordnet werden. Angefügt wird sodann eine hochdeutsche Übersetzung des Genfer Gutachtens von 1570 zur Anfrage der Kölner betreffs der Praxis der Kindertaufe.

Vorgeschichte und Verlauf der Emdener Synode

Schon seit den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts hatte es wegen der Unterdrückung durch die spanische Herrschaft mehrere Flüchtlingsbewegungen nach England und Deutschland gegeben. Niederländische Flüchtlingskolonien sind entstanden, so beispielsweise in London, Aachen, Wesel oder Emden. Seit der Ankunft des Herzogs von Alba verstärkte sich diese Bewegung erneut. Etwa 5.000 Menschen sollen seit Mitte der 40er bis zur Mitte der 70er Jahre in mehreren Wellen nach Emden gekommen sein. Sie bildeten damals etwa die Hälfte der Emdener Einwohnerschaft.⁴ Seit 1554 ist in Emden eine französischsprachige niederländische Gemeinde verzeichnet. Die Flüchtlinge waren zum Teil unter der Führung Johannes a Lasco (1499-1560) aus London gekommen, nachdem Maria Tudor die Regentschaft übernommen hatte.

In dieser Situation der Verstreuung niederländischer Gemeinden in England und in deutschen Territorien auf der einen und der Untergrundexistenz reformatorisch gesinnter Gemeinden in den Provinzen auf der anderen Seite war der Wunsch nach Verbindung und Zusammenhalt untereinander naheliegend und notwendig. Um diesen Zusammenhalt zu organisieren, galt es, Menschen und Gruppen ganz unterschiedlicher Kultur, Prägung und konfessioneller Richtung zusammenzuführen. Es war eine große Herausforderung, zu einem verlässlichen Miteinander zu kommen, das unter der Mitwirkung aller Gemeinden transparent entwickelt wurde und alle zusammenhal-

3 Zum Ganzen vgl. Matthias FREUDENBERG u. Aleida SILLER, Emdener Synode 1571. Wesen und Wirkungen eines Grundtextes der Moderne. Göttingen 2020 (mit einer hochdeutschen Übersetzung der Artikel der Emdener Synode und des Einladungsschreibens). Anlässlich des 400. Jubiläums erschien der Band: Emdener Synode 1571-1971. Beiträge zur Geschichte und zum 400jährigen Jubiläum, bearb. u. redigiert v. Elwin LOMBERG, hg. v. der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland. Neukirchen-Vluyn 1973.

4 Vgl. Heinz SCHILLING, Niederländische Exulanten im 16. Jahrhundert. Ihre Stellung im Sozialgefüge und im religiösen Leben deutscher und englischer Städte. Gütersloh 1972 (SVRG 187), 66, 177.

ten konnte. Ermutigt dazu wurden die niederländischen Gemeinden von den Protestanten in Frankreich, die ebenfalls ohne den Schutz einer ihnen gewogenen Obrigkeit zu einem kirchlichen Ordnungsgefüge gelangt waren, das in der Nationalsynode von Paris 1559 und der *Discipline ecclésiastique* ihren Ausdruck gefunden hatte.⁵ Im Süden der Niederlande, beeinflusst durch die Nähe zu den Gemeinden Frankreichs, gab es Ende der 1560er Jahre bereits erste Erfahrungen mit synodalen Zusammenkünften. Die von dort kommenden Exulanten nahmen diese von der Theologie Johannes Calvins geprägte Leitungsform an ihre neuen Lebensorte mit. Die Synode in Emden machte das in Frankreich bereits angewandte synodale Ordnungsprinzip für die niederländische Kirche fruchtbar.

Im Jahr 1568, das als Beginn des niederländischen Freiheitskampfes von der spanischen Herrschaft angesehen wird, soll in Wesel eine Versammlung von 36 Personen niederländischer Herkunft stattgefunden haben, die als Weseler Konvent bekannt geworden ist. Es existiert ein mehrseitiges Schriftstück mit der Überschrift: »Einige bestimmte Kapitel oder Artikel, welche Diener im Dienst der niederländischen Kirche für diese Kirche teils als notwendig, teils als nützlich erachtet haben.«⁶ Darin finden sich Ansätze einer presbyterial-synodalen Gemeinde- und Kirchenordnung. Unter dem Dokument steht u.a. die Unterschrift von Philips van Marnix, Herr von St. Aldegonde⁷, ein in Genf studierter Theologe, Schriftsteller und Dichter, der mit Theodor Beza, dem Nachfolger Calvins in Genf, befreundet war. Als wichtiger Schritt auf dem Weg, »alle Gemeinden der Niederlande zu einem Leibe zu vereinigen«, gilt ein am 21. März 1570 von Philips van Marnix und Gaspar Heydanus, Pastor der niederländischen Gemeinde in Frankenthal, verfasstes Rundschreiben an die »ehrbaren und gottseligen Männer, die Prediger und Ältesten der niederländischen Gemeinden zu London, Zandwijck, Nordwijck, Emden etc.«⁸ In diesem Schreiben wird um die Entsendung von

5 Reformierte Bekenntnisschriften, hg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland v. Andreas MÜHLING u. Peter OPITZ. Bd. 2/1, Neukirchen-Vluyn 2009, 57-83.

6 Die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568, hg. u. ins Deutsche übertragen v. J.F. Gerhard GOETERS. Düsseldorf 1968, 88. Ob diese Zusammenkunft zu diesem Zeitpunkt in Wesel stattfand, wird in Frage gestellt von Jan Pieter VAN DOOREN, *Der Weseler Konvent von 1568. Neuere Forschungsergebnisse*. In: MEKGR 31 (1982), 41-55 – Vgl. Jesse SPOHNHOLZ, *The Convent of Wesel. The Event that never was and the Invention of Tradition*. Cambridge u.a. 2017.

7 Philips van Marnix (1538/40-1598), Herr von Mont Saint Aldegonde, studierte u.a. in Genf bei Johannes Calvin; er war niederländischer Dichter, Psalmenübersetzer und Politiker sowie Berater Wilhelms von Oranien.

8 Vgl. Elwin LOMBERG, *Ursachen, Vorgeschichte, Verlauf und Auswirkungen der Emdener Synode von 1571*. In: *Emdener Synode 1571-1971* (wie Anm. 3), 17 f. Ein Original dieses Rundschreibens befindet sich im Archiv der Johannes a Lasco Bibliothek in Emden.

ein oder zwei Personen aus jeder Gemeinde zu einer Zusammenkunft nach Frankfurt am Main gebeten. Der Termin dafür wird auf September 1570 anberaumt, die Zeit der Frankfurter Messe.

Ein weiteres erhalten gebliebenes Dokument auf dem Weg zur Emdener Synode ist das Einladungsschreiben aus Heidelberg.⁹ Das dreiseitige Schreiben, datiert vom 30. Juni 1571, erwähnt Köln als möglichen Versammlungsort. Unterzeichnet ist es von Petrus Dathenus, Johannes Taffinus und Petrus Colonius.¹⁰ Sie versuchen in diesem Brief davon zu überzeugen, dass eine Synode ein großer Gewinn für die Kirche ist, da auf ihr die Einzelnen ihre Gaben und Fähigkeiten zusammenbringen. Der Brief ist ein Werbeschreiben an die Gemeinden, das Zusammenkommen einer Synode zu unterstützen. Nur wenige Tage nach dem Versand des Einladungsschreibens aus Heidelberg kam am 3. und 4. Juli 1571 in Bedburg eine Provinzsynode des Jülicher Landes zusammen. Diese war eine Zusammenkunft von Flüchtlingsgemeinden und einheimischen Gemeinden. Gast war auch Philips van Marnix. Es wurde vereinbart, hinsichtlich Zeit und Ort für die allgemeine Synode mit den Glaubensgeschwistern in Emden beratschlagen zu wollen. Offensichtlich wurden nicht nur in der Pfalz ernsthafte Vorbereitungen für die Synode getroffen, sondern auch Zusammenkünfte in anderen Regionen dafür genutzt, das Vorhaben voranzubringen. Jedenfalls wurden in Bedburg zwei Personen beauftragt – der Pastor Gerardus van Kuilenburg und der Drost Wilhelm van Zuylen van Nijeveld –, nach Emden zu reisen, um dort mit der Gemeinde über das Vorhaben einer Synode zu sprechen. Bei Zustimmung der Gemeinde sollen sie auch den Ort und die Zeit aushandeln und sodann die Gemeinden in England verlässlich informieren und einladen sowie alle Gemeinden unter dem Kreuz und alle übrigen niederländischen Gemeinden in Deutschland.

In Emden wurde ein Kreis gebildet, bestehend aus den beiden Abgesandten van Kuilenburg und van Nijeveld, dem Pastor der französischsprachigen Gemeinde Johannes Polyander und dreier in Emden sich befindender Flüchtlinge, die sowohl die Gemeinden aus den nördlichen Provinzen als auch die aus den südlichen Provinzen repräsentieren konnten. Emden wurde als Tagungsort bestimmt und der Beginn der Synode auf den 1. Oktober

9 Jan Remmers WEERDA, Eine Einladung zur Emdener Synode 1571. In: ZKG 60 (1941), 469-474 – Übersetzung: FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 67-70.

10 Dathenus, einige Jahre einflussreicher Pastor der niederländischsprachigen Gemeinde in Frankenthal, war seit 1570 Hofprediger des pfälzischen Kurfürsten Friedrich III. und Mitglied der Kirchenleitung; Taffinus war Pastor der französischsprachigen Gemeinde in Heidelberg; Colonius wird zu der Zeit als Pastor der Flüchtlingsgemeinde in Heidelberg bezeichnet.

1571 festgelegt.¹¹ Über den Ablauf der zehntägigen Synode ist kaum etwas bekannt. Sie war so terminiert, dass sie gleichzeitig mit dem Herbstmarkt stattfand, um einen gewissen Schutz zu bieten, weil man so unauffälliger nach Emden reisen und sich dort versammeln konnte. Aus einem Brief von Heydanus, dem Präses der Synode, vom 4. Oktober 1571 an seine Gemeinde in Frankenthal wissen wir, dass er mit seinen Reisegefährten, zu denen auch Taffinus gehörte, rechtzeitig am 1. Oktober 1571 in Emden ankam. Die Delegierten aus Wesel, Aachen, Köln und Emmerich seien zur gleichen Zeit eingetroffen und die Abgeordneten aus Gent, Antwerpen und dem ›Westquartier‹ bereits in der Stadt versammelt gewesen. Aber er schreibt weiter, dass die Dinge bei ihrer Ankunft noch so unvorbereitet waren, dass er und Taffinus drei Tage lang nichts anderes gemacht hätten, »als laufen, um die anderen zu bewegen, so dass wir es durch Gottes Gnade so weit gebracht haben, dass wir heute Nachmittag die erste Versammlung haben sollen.«¹² Aus anderer Quelle ist bekannt, dass der verspätete Beginn der Synode auch mit dem Warten auf Delegierte aus England zusammenhing. Aber von dort traf niemand ein. Wahrscheinlich erhielten die Delegierten keine rechtzeitige Reiseerlaubnis von der englischen Krone, sodass die Synode ohne sie beginnen musste.

Der Versammlungsraum der Synode befand sich in einem zwei Jahre zuvor erbauten Lagerhaus, ein mehrstöckiges Gebäude in Mittel-Faldern, das bis zum Bau des Rathauses auch die Rüstkammer der Stadt beherbergte. Das Erdgeschoss diente der französischsprachigen niederländischen Gemeinde als Versamlungs- und Predigtort. Als Ergebnis der Beratungen liegt ein dreiteiliges Beschlussdokument in lateinischer Sprache vor. Der erste Teil ›Generalia‹, datiert mit dem 12. Oktober 1571, enthält die grundlegenden Beschlüsse. Im zweiten Teil ›Particularia‹, datiert mit dem 13. Oktober 1571, sind die Antworten auf die Fragen aus den Gemeinden und besondere Anliegen enthalten. Der dritte Teil umfasst die Synodalordnung mit den 29 Unterschriften der aus 24 Pastoren und fünf Ältesten bestehenden Teilnehmer. An der Unterzeichnerliste ist erkennbar, dass abgesehen von England sowohl die Exilgemeinden vertreten waren als auch einige der in den niederländischen Provinzen noch bestehenden Gemeinden ›unter dem Kreuz‹. Ob weitere Personen an der Synode teilnahmen, aber nicht unterschrieben haben, ist nicht bekannt.¹³

11 Vgl. Jan Pieter VAN DOOREN, Voorbereiding en deelnemers. In: De Synode van Emden, oktober 1571. Een bundel opstellen ter gelegenheid van de vierhonderdjarige herdenking, hg. v. Doede NAUTA u.a. Kampen 1971, 80.

12 Bernardus VAN MEER, De Synode te Emden 1571. 's-Gravenhage 1892, 136-141.

13 Vgl. VAN DOOREN (wie Anm. 11), 81.

Das prägende Kirchenverständnis

Die Artikel der Emdener Synode sind aufs Engste mit den Grundgedanken der Reformation zur Gestalt und Neugestaltung der Kirche verbunden und greifen auf diese zurück. Nach reformatorischer Überzeugung zeichnet sich die Kirche Jesu Christi nicht primär durch Riten, Ordnungen, Zeremonien, Grade der Frömmigkeit und moralische Leistungen ihrer Mitglieder aus. Sie ist vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass allein das, was Jesus Christus tut – zu versöhnen und die Predigt von Gottes Versöhnung der Welt ausrichten zu lassen – das Entscheidende in ihr ist. Durch die Kraft des Heiligen Geistes weckt Gott den Glauben und sammelt Menschen zur Gemeinschaft der Glaubenden. Damit geht die Kritik an dem durch Macht und Herrschaft orientierten Charakter der römischen Kirche, ihrer Ordnung und ihrer hierarchischen Struktur einher. In seiner Schrift ›An den christlichen Adel deutscher Nation‹ (1520) äußert Martin Luther (1483-1546) den Gedanken des allgemeinen Priestertums der Glaubenden bzw. Getauften und legt Wert darauf, dass es innerhalb des Christentums keine unterschiedlichen Ränge gibt.¹⁴ Vielmehr ist die Kirche eine Gemeinschaft und Gemeinde, die nicht durch den Klerus und seine Institutionen konstituiert ist, sondern durch die Predigt des Evangeliums und die Feier der Sakramente Taufe und Abendmahl. Daraus ergeben sich das Recht und die Pflicht der Gemeinde, die Lehre zu beurteilen. Hinzu tritt das mit dem allgemeinen Priestertum gesetzte Recht der Gemeindegewahl der Lehrer und Prediger.¹⁵

In Zürich hielt Huldrych Zwingli (1484-1531) fest, dass Jesus Christus der *eine* Herr der Kirche und die Heilige Schrift die oberste Richtschnur für die kirchliche Verkündigung und die Kirche selber ist. Es bedarf keines anderen Mittlers außer Jesus Christus. Das als befreiende Botschaft wiederentdeckte Evangelium und die Einsicht in Jesu Christi rettendes und die Sünden vergebendes Handeln hatten Folgen für sein Verständnis der Kirche. Zwingli beschreibt die Kirche als Gemeinschaft derer, die an Jesus Christus glauben und den Heiligen Geist empfangen. Die Kirche ist einerseits universal und andererseits lokal. Hier begegnen die Zürcher Wurzeln des reformierten Gemeindeprinzips, dem zufolge die Kirche sich von den Gemeinden her aufbaut, um von da aus in weltumspannender Ökumenizität und Katholizität zu leben.

14 Martin LUTHER, *Ausgewählte Schriften*, hg. v. Karin BORNKAMM u. Gerhard EBELING. Bd. 1, Frankfurt/M. 1982, 155-161.

15 Martin LUTHER, *Daß eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, die Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen, Grund und Ursach aus der Schrift* (1523). In: DERS., *Ausgewählte Schriften*. Bd. 5, Frankfurt/M. 1982, 7-18.

An Zwingli anknüpfend durchzieht der Sinngehalt der ersten und zweiten Berner These (1528) das reformierte Kirchenverständnis wie ein roter Faden: »Die heilige christliche Kirche, deren einziges Haupt Christus ist, ist aus dem Worte Gottes geboren, bleibt in demselben und hört nicht die Stimme eines Fremden. Die Kirche Christi macht keine Gesetze und Gebote ohne Gottes Wort. Deshalb binden alle Menschensatzungen, die man Kirchengebote nennt, uns nicht weiter, als sie im göttlichen Wort begründet und geboten sind«¹⁶. Vom Wort Gottes her empfängt die Kirche ihren Auftrag, ihren Weg und ihr Ziel. Folglich sind alle von Menschen gesprochenen Worte (Predigt) und vorgenommenen Handlungen (Feier der Sakramente, Kirchenleitung, Aufsicht und Diakonie) Dienste im Auftrag des *einen* Herrn Jesus Christus und Funktionen seines Redens und Handelns. Alles, was in der Kirche geredet und getan wird, ist ein Mitwirken am Dienst des Hauptes Jesus Christus und deshalb keine Ausübung von Macht, sondern ein Dienst.

Diese Ansätze des reformierten Kirchenverständnisses nahm Johannes Calvin (1509-1564) auf und systematisierte sie.¹⁷ Er stellte den Charakter der kirchlichen Ämter als Dienste in Verbindung mit einer biblisch begründeten Ämterstruktur ins Zentrum seiner Reformen. Dadurch markierte er eine signifikante Alternative zum landesherrlichen Kirchenregiment. Die Ämter bzw. Dienste beruhen auf der grundlegenden Einsicht, dass Jesus Christus als Haupt der Kirche ein dreifaches Amt als Prophet (er offenbart das Evangelium), als Priester (durch ihn versöhnt Gott die Welt) und König (er ist der Herr seiner Gemeinde) ausübt. Gottes Geist bewirkt, dass die ganze Gemeinde an diesen Ämtern Christi teilhat, indem sie sich öffentlich zu ihrem Herrn bekennt, Selbsthingabe übt und den lebensfeindlichen Mächten entgegenwirkt.¹⁸ Auf diese Weise machte Calvin deutlich, dass die *ganze* Gemeinde und ihre Mitglieder mit ihren unterschiedlichen Geistesgaben zum Dienst beauftragt und gesandt sind.

Die Teilhabe an den Ämtern Jesu Christi ist für Calvin der Ausgangspunkt, um spezifische kirchliche Ämter im Sinne von Diensten zu beschreiben und eine entsprechende Kirchenordnung zu entwerfen. Er verstand die kirchlichen Ämter als Werkzeuge Jesu Christi, der allein in der Kirche re-

16 Reformierte Bekenntnisschriften, hg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland v. Eberhard BUSCH u. Heiner FAULENBACH. Bd. 1/1, Neukirchen-Vluyn 2002, 203.

17 Vgl. dazu insgesamt Matthias FREUDENBERG, Calvins Einfluss auf die Entwicklung des reformierten Verständnisses der Kirche. In: Calvins Erbe. Beiträge zur Wirkungsgeschichte Johannes Calvins, hg. v. Marco HOFHEINZ, Wolfgang LIENEMANN u. Martin SALLMANN. Göttingen 2011 (RHT 9), 19-44.

18 Johannes CALVIN, Unterricht in der christlichen Religion, nach der letzten Ausgabe von 1559 übers. u. bearb. v. Otto WEBER, bearb. u. neu hg. v. Matthias FREUDENBERG. Neukirchen-Vluyn 2008, 263-268 (Inst. II,15,1-6).

giert.¹⁹ Um das Leben der Gemeinden und ihre Ordnung zu gewährleisten, bedarf es kirchlicher Ämter. In der Genfer Kirchenordnung von 1541/1561 beschrieb Calvin eine in Eph 4,11 und I Kor 12 begründete Ämterstruktur.²⁰ Um den sichtbaren Zusammenhalt der Gemeinde zu fördern und die Kirche zu konsolidieren, richtete er die Ämter der Pastoren, der Doktoren, der Ältesten und der Diakone ein. Den Pastoren ist die Verkündigung des Wortes Gottes, die Sakramentsverwaltung und die kollegial mit den Ältesten wahrgenommene Gemeindeleitung aufgetragen. Die Doktoren sind mit der Schriftauslegung, der Ausbildung der Pastoren und dem Katechismusunterricht betraut. Den Ältesten obliegt die zusammen mit den Pastoren ausgeübte Gemeindeleitung und Kirchenzucht. Die Diakone haben die Aufgabe der Fürsorge für die Armen und Kranken sowie der Verwaltung des Armen-guts. Die in diesen Ämtern vorgenommene kollegiale Leitung der Gemeinde im Konsistorium bedeutet nicht Herrschaft von Amtsträgern über die Gemeinde, sondern ist ein Dienst an der Gemeinde, von der die Wahl und die Berufung in die Ämter ausgeht.

Ein Instrument, um den Zusammenhalt der Gemeinde zu gewährleisten, ist die Kirchenzucht.²¹ Sie muss auf dem Hintergrund der Frage gesehen werden, wie mit der Wirklichkeit der Sünde und dem einzelnen Sünder seelsorglich und im Interesse der Integrität der Gemeinde verfahren werden soll. Die Kirchenzucht ist vom Anliegen bestimmt, Glieder der Gemeinde zu einem besseren und verantwortlichen Leben anzuhalten und damit ernst zu machen, dass das Evangelium befreit *und* verbindet. Gegenüber der Individualisierung der Seelsorge in der mittelalterlichen Praxis mit der Ohrenbeichte wendet sich Calvin gegen eine Privatisierung der Seelsorge. Das Individuum ist der Gemeinschaft zugeordnet und muss durch Fürsorge und wechselseitige Achtsamkeit in die Gemeinschaft der Glaubenden eingegliedert werden. In Genf und anderen Gemeinden hatte das kollegial aus den Pastoren und Ältesten zusammengesetzte Konsistorium die Aufgabe, das Verhalten der Gemeindeglieder zu beobachten und zu gewährleisten, dass jeder nicht nur der christlichen Lehre zustimmt, sondern auch christlich lebt. Es führte Verhöre durch, sprach Ermahnungen aus und veranlasste auch den – freilich selten praktizierten – Ausschluss vom Abendmahl und aus der Gemeinde. Letztlich sollte die Kirchenzucht zur Versöhnung und zum Frieden beitragen und ermöglichen, dass die Spielregeln des Zusammenlebens eingehalten wer-

19 Ebd, 589 f (Inst. IV,3,1).

20 Reformierte Bekenntnisschriften, hg. im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland v. Eberhard BUSCH u. Heiner FAULENBACH. Bd. 1/2, Neukirchen-Vluyn 2006, 246-260.

21 Vgl. dazu insgesamt Judith BECKER, Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lasco's Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung. Leiden u.a. 2007 (SMRT 122).

den. Insofern ist sie kein Machtmittel zur gegenseitigen Kontrolle, sondern »öffentliche Versöhnung«²², gegenseitige Ermunterung und praktizierte Seelsorge, der am Ernst der Nachfolge und an der Integrität der Gemeinde gelegen ist. Entgegen Calvins Intention gab es allerdings manche Auswüchse. In einigen Milieus des Calvinismus hat sie einer rigiden Moralisierung des Lebens Vorschub geleistet, Machtmissbrauch gefördert, Sozialdisziplinierung bewirkt und das Anliegen der Besserung und Ermunterung zu einem dem Evangelium gemäßen Leben verfehlt.

Es gibt nicht nur vor Ort christliche Gemeinde, sondern mit anderen Gemeinden und Kirchen entsteht ökumenische Gemeinschaft, in der nach Einheit gesucht wird. Diesen ökumenischen Impuls beschreibt Calvin so: »Wie verschieden auch Gesichter und Geister sein mögen, diese von Gott bei uns gestiftete Einheit können wir nicht [...] aufheben«²³. Von Calvin und anderen Reformatoren aus ist ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Ökumenizität der Kirche entstanden. Die andere Gemeinde und Kirche ist Teil des ganzen Leibes Jesu Christi und mit der eigenen Gemeinde und Kirche verbunden. Die Früchte der ökumenischen Verbundenheit wurden besonders in den Gemeinden Frankreichs und der Niederlande geerntet, die unter obrigkeitlichem Druck standen und in ihrem Bestand gefährdet waren. Ökumenische Existenz wurde zum Überlebensprinzip der Gemeinden. Mit der Synode wurde ein Instrument geschaffen, das die Einheit der Kirche und die Gemeinschaft der Gemeinden untereinander gewährleisten soll. Die Synode setzt sich aus Abgeordneten der einzelnen Gemeinden einer Region zusammen, um über den Glauben, die Lehre und das christliche Leben zu beraten und zu entscheiden. Dabei wirken das presbyteriale (die Leitung der Ortsgemeinde betreffende) und das synodale (die Einheit der Kirche betreffende) Element zusammen.

Die protestantischen Gemeinden in Frankreich und den Niederlanden machten die Erfahrung, dass die Kirche unter Druck steht und Gemeinden in ihrer Existenz bedroht sind. Gerade hier waren Kirchenordnungen unverzichtbar. Das gilt besonders für die Kirchenordnung der niederländisch- und französischsprachigen Londoner Flüchtlingsgemeinden, die unter dem Titel »*Forma ac ratio tota ecclesiasticæ* von Johannes a Lasco und Marten Micron verfasst und 1555 gedruckt wurde.²⁴ Diese Kirchenordnung wirkte weit über London hinaus auch auf Deutschland, nachdem protestantische Flüchtlinge, die unter Königin Maria Tudor von 1553 bis 1558 vertrieben wurden, dort Zuflucht nahmen, wo bereits niederländische Protestanten ansässig waren.

22 CALVIN, Unterricht (wie Anm. 18), 579 (Inst. IV,1,22).

23 Johannes CALVIN, Predigt über die Seligpreisungen (1560). In: Johannes Calvin. Diener am Wort Gottes. Eine Auswahl seiner Predigten, hg. v. Erwin MÜLHAUPT. Göttingen 1934, 178.

24 Joannis a Lasco Opera Omnia, hg. v. Abraham KUYPER. Bd. II, Amsterdam 1866, 1-274.

Zu den prominenten Kirchenordnungen, die ein Vorbild für die Akten der Emdener Synode waren, gehört auch die Kirchenordnung der Kurpfalz von 1563, deren zentraler Bestandteil der Heidelberger Katechismus ist.

Calvins Konzept einer kollegialen Leitung der Kirche in Verbindung mit einem synodalen Netzwerk der Gemeinden bestimmte durch den Einfluss seines Nachfolgers Theodor Beza die französische Kirche.²⁵ Deren *Discipline ecclésiastique* von 1559, die auf der Pariser Nationalsynode beschlossen wurde, sah eine konsistoriale bzw. presbyteriale Leitung der Gemeinden mit entsprechenden Ämtern in Verbindung mit der Einrichtung von Provinz- und Generalsynoden vor.²⁶ Jede Gemeinde sollte ihre Prediger, einen Presbyter und einen oder mehrere Diakone zu den Synoden entsenden. Eine Über- oder Unterordnung der einen über bzw. unter die anderen wird ausgeschlossen. Laut der ebenfalls in Paris 1559 verabschiedeten und 1571 in La Rochelle bekräftigten *Confessio Gallicana* sollen die Ämter der Gemeinde sicherstellen, dass »die reine Lehre ihren Lauf nimmt, die Laster gebessert und unterdrückt werden und damit die Armen und alle anderen Angefochtenen in ihren Nöten unterstützt und die Versammlungen gehalten werden«²⁷. Ferner bildet die Regel, dass »niemand sich aus eigener Autorität eindrängen darf zur Gemeindeleitung« und dass alle Pastoren »dieselbe Autorität und die gleiche Macht haben unter einem einzigen Haupt [...] Jesus Christus«, einen Grundzug späterer reformierter Kirchenordnungen.²⁸

Auf deutschem Boden führten die Beschlüsse des Weseler Konvents von 1568²⁹ die presbyterial-synodale Ordnung ein. Pastoren, Älteste und weitere Mitglieder der niederländischen Flüchtlingsgemeinden am Niederrhein, in Ostfriesland und England entwarfen Empfehlungen für den Aufbau einer presbyterial-synodalen Kirchen- und Gemeindeordnung und betonten das Zusammenwirken und die gegenseitige Beratung der Gemeinden. Das Ziel bestand darin, der Vereinzelung der Gemeinden entgegenzuwirken, Flüchtlingsgemeinden mit Gemeinden »unter dem Kreuz« zu verbinden und durch eine synodale Struktur von Versammlungen der Classes, Provinzsynoden und einer Generalsynode zusammenzuführen. 1571 bestätigte die Emdener Synode faktisch die Beschlüsse von Wesel und schrieb Grundsatzentscheidungen Calvins fort. Vor allem wurde dem kongregationalistischen Gedanken

25 Vgl. Judith BECKER, Reformierter Gemeindeaufbau in Westeuropa. Zur Verbreitung calvinischer Ekklesiologie. In: Calvin und Calvinismus. Europäische Perspektiven, hg. v. Irene DINGEL u. Herman J. SELDERHUIS. Göttingen 2011 (VIEG.B 84), 263-279.

26 Reformierte Bekenntnisschriften. Bd. 2/1 (wie Anm. 5), Neukirchen-Vluyn 2009, 57-83.

27 Ebd. 26 (Art. 29).

28 Ebd. 26 (Art. 31).

29 S. Anm. 6.

mit der einseitigen Betonung der Autarkie der Ortsgemeinde durch den synodalen Gedanken ein notwendiges Korrektiv gegeben.

Zentrale Themen der Artikel

Die Emdener Synode hat die vierstufige Ordnung von Ortsgemeinden mit ihren Konsistorien (Presbyterien), Classes mit ihren Versammlungen, Provinzen mit ihren Provinzsynoden und der Nation mit ihrer Generalsynode aufgenommen und ausdifferenziert. Die wichtigste Regel steht in Artikel 1: »Keine Gemeinde soll über andere Gemeinden, kein Pastor über andere Pastoren, kein Ältester über andere Älteste, kein Diakon über andere Diakone Vorrang haben oder Herrschaft beanspruchen. Sie sollen lieber dem geringsten Verdacht und jeder Gelegenheit dazu aus dem Weg gehen«³⁰. Die Versammlungen der Classes und Provinzsynoden sollen nur dann Entscheidungen in Angelegenheiten der Gemeinden treffen, wenn sich in den Konsistorien keine Einigung erzielen ließ,³¹

In den Artikeln, die das Leben der Kirche und ihre Gremien ordnen sollen, begegnet an mehreren Stellen die Begrifflichkeit der *Freiheit*. Es wird den Gemeinden ausdrücklich freigestellt, bei den Amtszeiten der Ältesten und Diakone die Zeiträume nach Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit festzulegen.³² Bei der Gestaltung der Gottesdienste haben die Gemeinden die Freiheit, nach den vor Ort geltenden Gebräuchen zu verfahren: Ob während des Abendmahls Psalmen gesungen oder Bibeltexte verlesen werden, wird von der Synode nicht reglementiert.³³ Die Konsistorien sind frei in der Wahl von Zeit und Ort ihrer Sitzungen.³⁴ Ebenfalls sind die Gemeinden frei darin, Paten bei der Taufe vorzuschreiben oder darauf zu verzichten.³⁵ Selbst bei der Wahl des Katechismus sind die Gemeinden insofern frei, dass sie auch einen anderen als die empfohlenen benutzen können, sofern dieser mit Gottes Wort übereinstimmt.³⁶ Durch die Freiheitsterminologie in Fragen der kirchlichen und liturgischen Praxis unterstreicht die Synode das Anliegen, den Gemeinden einen größtmöglichen Spielraum zu lassen, um ihre eigenen Belange selber zu regeln. Im Rahmen klarer und strikter Beschlüsse zu Grundsatzfragen sind die Emdener Artikel von Flexibilität und Dynamik ge-

30 Generalia, Art. 1. In: Akten (wie Anm. 1), 14 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 71.

31 Classes, Art. 3. In: Akten (wie Anm. 1), 74 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 85.

32 Generalia, Art. 15. In: Akten (wie Anm. 1), 22 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 73.

33 Generalia, Art. 21. In: Akten (wie Anm. 1), 26 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 74.

34 Generalia, Art. 6. In: Akten (wie Anm. 1), 16 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 71.

35 Generalia, Art. 20. In: Akten (wie Anm. 1), 26 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 74.

36 Generalia, Art. 5. In: Akten (wie Anm. 1), 16 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 71.

prägt. So gesehen bilden die Artikel eine Ordnung der Freiheit. Ausdrücklich werden wandlungsfähige Strukturen beschrieben, die gestaltet und mit Leben gefüllt werden müssen. Dass die Ordnung dem kirchlichen Leben dienen soll und nicht umgekehrt die kirchliche Praxis der Ordnung, ist eine Grundüberzeugung der Synodalen von Emden.

Die bereits im Einladungsschreiben anklingende Dringlichkeit, in gegenseitigem Einvernehmen zu beraten und zu Beschlüssen zu gelangen³⁷, prägt die Artikel. Gemeinsam urteilen die Kollegen über die Predigt der Pastoren bei den Versammlungen der Classes.³⁸ Deren Präses wird gemeinsam gewählt.³⁹ Einmütig werden die Artikel von der Synode beraten und beschlossen.⁴⁰ Schon aufgrund der prekären Situation der Flüchtlingsgemeinden und der Gemeinden unter dem Kreuz liegt es auf der Hand, dass nur ein hohes Maß an Gemeinsamkeit und Einmütigkeit dazu beitragen kann, den Bestand der Gemeinden zu bewahren. Angesichts des Drucks von außen und der Existenz in der Diaspora waren Eintracht, Verlässlichkeit und Loyalität ein unverzichtbares Überlebensprinzip.

Anknüpfend an die calvinischen Kirchenordnungen zeichnen sich die Artikel der Emdener Synode dadurch aus, dass sie die synodalen Institutionen von den Gemeinden aus entwickeln und überregionale Strukturen einrichten. In den Artikeln wird deutlich, dass im Interesse der Gemeinden Entscheidungen zur Ausbildung von Pastoren, ihrer Berufung und zu den Aufgaben von Classis, Provinzsynode und Generalsynode getroffen werden. Das Denken von den Gemeinden her gibt den Artikeln die Farben der Kontextualität und des Pragmatismus: Kontextualität darin, dass die Notsituation der Gemeinden in der Verfolgungssituation und im Exil deutlich angesprochen wird; Pragmatismus darin, dass die Artikel lösungsorientiert an der praktischen Verwirklichung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden interessiert sind. Wiederum mögen einige Beispiele das verdeutlichen: Der Konkurrenz unter den Pastoren und der Gefahr, dass ein Pastor nicht schriftgemäß predigt, soll dadurch begegnet werden, dass sie in anderen Gemeinden nur mit deren Erlaubnis predigen dürfen.⁴¹ Bei Entscheidungen zu den besonderen Vorfällen und Einzelfragen befasst sich die Synode mit schwierigen Konfliktsituationen in der alltäglichen kirchlichen Praxis. Dazu zählt etwa die Wiederheirat bei einem nicht dokumentierten Tod des früheren Partners oder der Wunsch

37 WEERDA (wie Anm. 9), 68-75 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 67-70.

38 Classes, Art. 1. In: Akten (wie Anm. 1), 72, 74 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 84.

39 Classes, Art. 2. In: Akten (wie Anm. 1), 74 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 85.

40 Generalia, Art. 53. In: Akten (wie Anm. 1), 54 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 80.

41 Generalia, Art. 17. In: Akten (wie Anm. 1), 24 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 73.

nach Ehe mit einem schwerer Sünden bezichtigten Partner.⁴² Die Entscheidungen sind nicht von Restriktion, sondern von einem pragmatischen Freiheitsverständnis bzw. Vergebungsbereitschaft geleitet. Ein solcher Pragmatismus, gepaart mit gegenseitiger Solidarität der Gemeinden, ist auch bei der sensiblen Frage erforderlich, wie man mit durchreisenden und auf Verpflegung angewiesenen Gemeindegliedern umgehen soll. Gewiss verlangt die christliche Nächstenliebe, diese nach Kräften zu unterstützen. Doch die Hilfe muss in einen Ausgleich gebracht werden mit der Gefahr, über Gebühr belastet oder gar ausgenutzt zu werden. Die Lösung dieser Frage geht einer Moralisierung oder Emotionalisierung aus dem Weg und empfiehlt stattdessen ein geordnetes diakonisches Vorgehen: Die Gemeinden sollen schriftlich über frühere Aufenthaltsorte und Verweildauer in Kenntnis gesetzt werden, damit die Hilfe organisiert werden kann.⁴³ Auch bei weiteren Fragen werden von Pragmatismus und Lebensklugheit geprägte Lösungswege aufgezeigt. In wenigen Fällen wird keine Entscheidung getroffen, sondern diese vertagt oder delegiert.

Schließlich legt die Synode großen Wert auf Transparenz und Verbindlichkeit. Das gilt erstens für die Weitergabe der synodalen Entscheidungen. Hier entwickelt die Synode Wege, um die Beschlüsse an die nicht anwesenden Synodalen und ihre Gemeinden zu kommunizieren. Zweitens sind Transparenz und Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen den synodalen Gremien erforderlich, sofern das nächstgrößere Organ mit der Entscheidung einer Frage befasst werden soll. Drittens pocht die Synode darauf, dass das Leben in den Gemeinden von Transparenz gekennzeichnet ist. Ein Beispiel dafür sind die Abläufe bei der Kirchenzucht, zu der die Synode festlegt, wann und in welcher Form die Gemeinden über den Ausschluss vom Abendmahl oder aus der Gemeinde informiert werden.⁴⁴ Die in den Artikeln zum Vorschein tretende Transparenz und Verbindlichkeit dient nicht nur der besseren Kommunikation und Einmütigkeit, sondern bildet ein Grundprinzip der reformatorischen Kirche ab: Alle Gläubigen bilden gemeinsam den Leib Christi und teilen nicht nur die Grundlagen ihres Glaubens, sondern setzen sich gegenseitig über die Ordnung und den Aufbau der Kirche ins Bild. Es ist und bleibt für die reformatorische Kirche charakteristisch, dass sie vom offenen Wort lebt und das offene Wort einander mitteilt.

42 Particularia, Art. 18-20. In: Akten (wie Anm. 1), 66, 68 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 83.

43 Generalia, Art. 44-47. In: Akten (wie Anm. 1), 44, 46, 48, 50 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 78 f.

44 Generalia, Art. 31. In: Akten (wie Anm. 1), 32, 34 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 75 f.

Eine große Aufmerksamkeit wird der Frage zugemessen, wie Pastoren für die eigene und für andere Gemeinden ausgebildet, wie sie für den Dienst in den Gemeinden gewonnen und wie sie gewählt werden sollen.⁴⁵ Dabei stellt sich die Besetzung von vakanten Pfarrstellen als große Herausforderung dar. Im Einzelnen legt die Synode ein Verfahren fest, nach dem die Pastoren einer Berufung Folge leisten, diese sowie Theologiestudenten Unterhalt bekommen, arme Gemeinden mit benachbarten Gemeinden eine Verbindung eingehen können und sich einen Pastor teilen und Gemeinden dann, wenn kein Pastor zur Verfügung steht, durch Lektoren, Älteste und Diakone beim Gemeindeaufbau unterstützt werden sollen.

Schließlich versuchen die Artikel, die Anliegen der Gemeinden vor Ort mit dem ökumenischen Charakter der Kirche in Einklang zu bringen. Auf der einen Seite werden die Zuständigkeiten der Gemeinden hervorgehoben und ihnen ein hohes Maß an Entscheidungskompetenz zugewiesen. Auf der anderen Seite werden die Zusammengehörigkeit und der Zusammenhalt der Gemeinden auf der Ebene der Classes, Provinzen und der Gesamtkirche betont. Gerade in ihrer bedrohten Lage bilden die Gemeinden und Classes ein Netzwerk, das vom Austausch der Informationen lebt. In diesem Sinne betont Artikel 43: »Sehr nützlich ist eine Verbindung der Gemeinden untereinander in der Art, dass sie sich durch häufigen Briefwechsel über das austauschen, was in den Gemeinden allgemein und in einigen auch im Besonderen zur Förderung ihres Bestandes und Wachstums beiträgt«⁴⁶. Kommunikation und Solidarität sind die beiden Säulen, auf denen der Zusammenhalt der Gemeinden ruht. Zu diesem Zusammenhalt soll im Übrigen auch das leider nicht verwirklichte Projekt beitragen, eine Martyriumsgeschichte der niederländischen Gemeinden schreiben zu lassen, um dadurch ein Glaubenszeugnis auch für andere Kirchen und Zeiten zu geben.⁴⁷

Das Genfer Gutachten als Antwort auf die neunte Frage der Kölner

Zu den Dokumenten der Emdener Synode gehören 25 Artikel »Besondere Vorfälle und Einzelfragen« (Particularia) mit Erläuterungen zu Anfragen aus den Gemeinden. Diese beziehen sich unter anderem auf die Hilfsleistungen für Gemeindeglieder auf der Flucht und Durchreise, Bibelgebrauch und -übersetzung, besondere Vorkommnisse in den Gemeinden und Konsistorien sowie die nächste Generalsynode. Aufmerksamkeit verdient Artikel 9, in der

45 Generalia, Art. 36-40. In: Akten (wie Anm. 1), 38, 40, 42 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 77.

46 Generalia, Art. 43. In: Akten (wie Anm. 1), 44 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 78.

47 Generalia, Art. 48-50. In: Akten (wie Anm. 1), 50, 52 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 79.

die Frage der Kölner Brüder beantwortet wird, »ob man das Kind eines Papisten taufen darf, der den Taufritus in den reformierten Gemeinden für besser hält als den, der in der römischen Kirche praktiziert wird«⁴⁸. Die Antwort lautet: »Wer das näher in Erfahrung bringen will, soll eine Abschrift des Gutachtens zur Hand nehmen, das die Genfer Brüder zu dieser Frage verfasst haben«⁴⁹. Um was für ein Gutachten handelt es sich dabei? Laut J.F. Gerhard Goeters verweist die Synode »auf ein Gutachten der Genfer Kirche, das in der Textüberlieferung, sie sei lateinisch oder niederländisch, dann später im Wortlaut stets in niederländischer Sprache [...] beigefügt ist«⁵⁰. Dieses Gutachten, das 1570 für die Gemeinde in Norwich⁵¹ erstellt wurde, ließ sich bislang in seiner vermutlich lateinischen Fassung nicht auffinden. Daher wird es unten in einer hochdeutschen Übersetzung der niederländischen Fassung vom Dezember 1571 wiedergegeben, die Johannes de Roy samt Synodenprotokoll für die Kölner Gemeinde hergestellt hat.⁵²

Nicht alle Handschriften der Emdener Synodenakten enthalten das Gutachten. In den lateinischen Texten fehlt es ganz, mit zwei Ausnahmen: In einem Band mit Protokollen der Provinzsynoden von Gelderland ist eine Abschrift der Emdener Beschlüsse vorhanden, die das Gutachten enthält, allerdings auffälliger Weise in niederländischer Sprache.⁵³ Frederik L. Rutgers hat diesen Text in seiner Ausgabe der Emdener Akten wiedergegeben.⁵⁴ Ein Vergleich dieser Fassung mit der von de Roy lässt geringfügige Unterschiede erkennen, die aber die Aussage des Gutachtens nicht verändern. Im Kontext weiterer lateinischer Handschriften, die zu einer in den niederrheinischen Bereich gehörenden Textgruppe gezählt werden⁵⁵, ist das Gutachten ebenfalls enthalten, hier jedoch in deutscher Sprache.⁵⁶

48 *Particularia*, Art. 9. In: Akten (wie Anm. 1), 58, 60 – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3), 81.

49 Ebd.

50 J.F. Gerhard GOETERS, Die Emdener Synode von 1571. In: Emdener Synode 1571-1971 (wie Anm. 3), 183-202, hier 198.

51 In Norwich bestand eine große niederländische Gemeinschaft, aufgeteilt in eine zahlenmäßig größere niederländischsprachige und eine kleinere französischsprachige Gemeinde. Synodenteilnehmer Hermann Modet war ab 1567 einige Zeit und auch noch einmal von 1575-1578 Prediger in der niederländischsprachigen Gemeinde. Die Vermutung liegt nahe, dass er das Gutachten der Emdener Synode zur Kenntnis gebracht haben könnte.

52 Akten (wie Anm. 1), 96 f, 120 f (Anhang 1); Fundort: Historisches Archiv der Stadt Köln, Best._295_H_235 Geistliche Abt. 235.

53 Akten (wie Anm. 1), 92.

54 *Acta van de Nederlandsche Synoden der zestiende eeuw, verzameld en uitgegeven door F(rederik) L. RUTGERS*. Utrecht 1889 (Werken der Marnix-Vereeniging ser. II. d. III), 42-119, hier 93 f, Anm. 2 zu Cap. I. Byzondere Vragen, Art. 9.

55 Akten (wie Anm. 1), 92 f.

56 Fundorte: Historisches Archiv der Stadt Köln, Best._295_H_235 Geistliche Abt. 237 und Best._295_H_235 Geistliche Abt. 238.

436

Als Indijnges Vertheil der de autoriteit ofte magt
 der Ouderheit gheschiedt moete. Noorde inde de werffte magt
 sijn ende de Stadt magt beghint ofte gend tuerken,
 der de Ouderheit geuillig en sijnke die deure. Ende
 gaue magt de werffte of in wort te stellen.

Op de 10. dinge de Censuren brodenen. Of ghe
 inlooffe en eenige existon kindt te deyn. Welck daer
 behoudt en breid. Der de forme des Oors die inde ge
 reformeerde kercken aengedient en ontfange wordt. hem
 sijnquede diuerse te ghe. den den Oors die in ge pautiden
 misbruyt wordt. Te ditte geant wordt:

Die de dese dinge aengedient te ghe sijnke ge
 Oprentien der kercken van sijn uend en liden. Welck
 vande brodenen tot Censuren deser uentid aengedient sijn.

Dit is de copie des artikels van
 Censuren vande den int venging
 vande uentid gemerckte wordt:
 Dient te een uentid op de
 10. dinge de brodenen de Censuren.

Welc by de vaderstijpe is ghebrodenen tot de Oors
 der de kercken of ontfangene van vande de vaderen
 eidenen de kercken der kercken. Ende van vande
 ge in de ordnung der kercken in deser kercken te ghebruyke
 vrentant om te maeken de te sijn groete sijnquide in deser
 kercken. So moete alre te ghe en sijn uentid. Dit vande
 vrentant sijn strecken tot in sijn dinstijpe kercken.

Niet en alre vande sijn uentid vande de Oors vrentant
 ontfangene vande sijn vandel van de vrentant de kercken
 van vande dinstijpe kercken. Oprentien gemerckte sijn. In deser
 vande vande ghebruyke middel tot de kercken vrentant
 te venging. En alre te vrentant te sijn vande de de vrentant
 is gemerckte. Nu sijn de middel te sijn vande vrentant
 vande de ontfangene kercken of sijn uentid te sijn.

Vande vrentant sijn te God te sijn vrentant vrentant

GENFER GUTACHTEN NACH DER ÜBERSETZUNG VON JOHANNES DE ROY
 (Historisches Archiv der Stadt Köln, Best. 295_H_235 Geistliche Abt.)

belijffde en he vinfte, Dat de verdienit bewijninge des Oorps
 weelde gedenckende vande de wasfen wiften, wadrom
 ghefelic wint in funder vanden vraghen gebiddet (in wafte ge-
 fpon dat vele ziden noch vof gheeft niet te beken noch gevermenst
 oft geboort en waerheit en funder, noch fone nide Oorps niet
 mogge oft funder funder funder die de beken te beken
 Wint niet en fonder den funder, mit alreus he kent dat, mit
 wert de gheue, poffen de gheue, en die beken in Gods
 Oorps gheue mit wende gheue, die en die vande wike van
 Oorps kende gheue, niet en niet en die funder funder
 gheeft. Item he vinfte dat de beken ende de vinfte
 funder oft he oft gheue, en Oorps is funder, die de vinfte
 die funder, noch he funder, en funder, en als die funder het des
 Oorps, niet en vande gheue. Oft noch vande gheue
 en niet vande en wille, ende geert 4. en vande
 vande vinfte, noch fone funder van funder vande, oft en vande
 gheue van funder vande funder, niet te beken en in alreus
 funder, en funder, funder te wende, fe en is die
 funder vinfte, noch vande die he funder, mit wende de funder
 vande vande te wende, funder, die de vinfte, en funder
 oft de vinfte des Oorps, funder, in die funder, en
 vande funder, gheue, te wende, vande funder, en vande
 Oorps funder, vande vinfte, vande funder, funder
 vande vinfte, te wende. Wint dat is, vande, als oft
 de vinfte, die vinfte, funder, funder, vande vinfte, vande
 en vande, gheue, funder, en in funder, vande vinfte, en die
 vinfte. Mit fe die vinfte, vande is die vinfte, vande
 vinfte, gheue, mit en vande, die in gheue, vande vinfte, funder
 fe en vande, mit vande, funder, vande, vande, vande, vande, vande
 funder, vande, te wende, dat ge funder, vande funder
 vande, vinfte, vande, vinfte, funder, funder, vande, vande
 vande, vande, funder, vande, vinfte, funder, funder, vande, vande
 funder, vande, funder, vande, vinfte, funder, funder, vande, vande
 funder, vande, funder, vande, vinfte, funder, funder, vande, vande
 en funder, vande, vande, vande, vande, vande, vande, vande, vande

GENFER GUTACHTEN NACH DER ÜBERSETZUNG VON JOHANNES DE ROY
(Historisches Archiv der Stadt Köln, Best. 295_H_235 Geistliche Abt.)

470

of geschiedt wordts tot de sijnstijne ofte ongeschiedda,
des sijnstijns, ^{en} mer die si den sijnstijnde voel en sal ver,
sijn gein, te sijn, ^{en} mer de Leeringe der Evangelium?
dise sijn ^{en} anderwijs is.

Juden mer in deser saken den soom langte geit ^{en} mer lastere
soudt de ambice of de ^{vermeckenheit} ^{en} sijn vreesen, ^{en} sijn
dise sijn ^{en} anderwijs ^{en} grote ongeschiedda ^{en} mer d'gyn,

10.

De eerste dinge der broeders van Cister, Anus,
sijn die te geringen ofte geindert sijn den Oors verzet menig,
die jaerwe si de soom ^{vermeckenheit} ^{en} te geringen sijn ^{en} mer
wacht bekennen, ^{en} sijn sijn ^{en} mer vreesen,
en wils, ^{en} die geindert wordts, ^{en} mer d'gyn den broeders
verzetten d'oor ^{en} te geringen, ^{en} mer geindert sijn den Oors te
nemen, ^{en} mer te geringen ^{en} sijn sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
te geringen wordts. ^{en} sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
te geringen sijn den Oors geindert ^{en} geindert wordts, ^{en} mer
die de geindert sijn den Oors geindert wordts, ^{en} mer d'gyn
sijn d'oor ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
te geringen ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
verzetten ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
verzetten ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer

11.

De broeders van Anus, die van Cister, sijn ge
reacht, of een broeder die ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn
verzetten, ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
te geringen ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
verzetten ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
te geringen ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
verzetten ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
te geringen ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer
verzetten ^{en} geindert sijn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer d'gyn ^{en} mer

Die älteren deutschsprachigen Handschriften der Emdener Akten enthalten das Genfer Gutachten durchgehend.⁵⁷ Ein von der äußerlichen Form her besonderes Beispiel mag dabei die Handschrift darstellen, die im Gemeindearchiv Wesel lagert. In ihr wird das Gutachten – unterteilt in zwei Teile – in die dieser Handschrift zugrundeliegenden auffälligen Durchnummerierung aller Artikel der Synodenbeschlüsse ungeachtet ihrer drei Teile als Nr. 62 und 63 einbezogen.⁵⁸ Soweit festgestellt werden konnte, geben die deutschsprachigen Fassungen des Gutachtens den niederländischen Text recht wortgetreu wieder. Die jüngeren deutschsprachigen Übersetzungen der Emdener Akten von 1973 und 2020 haben indes das Gutachten nicht mehr aufgenommen.⁵⁹

»Dies ist die Abschrift des Genfer Gutachtens, das im vorhergehenden neunten Artikel erwähnt wird, um als Antwort auf die zehnte Frage der Kölner Brüder zu dienen.

Das Beste und Allersicherste ist, nur solche Kinder zur Taufe zuzulassen oder anzunehmen, deren Väter Glieder der Kirche sind und welche die in diesen Dingen geltenden Regeln kennen. Um jedoch allzu große Strenge in diesen Angelegenheiten zu vermeiden, muss man sich stets bewusstmachen, dass Gottes Bund bis in die tausendste Generation reicht. Nicht um dann ungeordnet alle möglichen Kinder, die man zur Taufe bringt, unter dem Vorwand anzunehmen, ihre Vorfahren vor über tausend Jahren seien Christen gewesen, wohl aber, um durch gute und geeignete Mittel dasjenige wieder in der Kirche anzunehmen und ihr einzufügen, das von ihr entfremdet war. Die Mittel aber sind so unterschiedlich und vielfältig, wie die Umstände unterschiedlich und vielfältig sind.

Denn angenommen, dass es Gott gefiele, seine verfallene Kirche wieder aufzurichten, und der ordnungsgemäße Gebrauch der Taufe, die heutzutage die Feinde der Wahrheit missbrauchen, wäre wieder in die Hände der ehrlichen Hirten gelegt: Auch wenn dann klar würde, dass viele Leute so schnell noch nicht bekehrt oder reformiert und wiedergeboren wären, dürfte man dieser Leute Kinder, die der Kirche zugehört sind, nicht von der Taufe ausschließen. Denn man darf nicht nur sie selber nicht zu kurz kommen lassen, sondern auch nicht die Gemeinschaft der Gläubigen und die Verheißungen Gottes. Eine solche Antwort haben wir denen aus Schottland gegeben, als sie unseren Rat in dieser Sache wünschten.

Das Gleiche gilt auch für die Orte, an denen die Kirche unter dem Kreuz sich versteckt oder abgesondert und verborgen ist. Wenn dort die Eltern der Kinder noch dermaßen schwach und verängstigt sind, dass sie sich nicht trauen, sich zur Gemeinde zu halten, oder noch ungebildet und unfähig sind und sich nicht unter das Joch Jesu Christi beugen wollen, und dort unter ihnen dennoch Einzelne ihren Freunden Auftrag und Vollmacht erteilen, ihre kleinen Kinder zur Taufe zu bringen, damit sie in aller Angemessenheit und Aufrichtigkeit getauft werden:

57 Akten (wie Anm. 1), 103.

58 Fundort: Archiv der Ev. Kirchengemeinde Wesel, Gefach 12, Nr. 4.

59 Vgl. Emdener Synode 1571-1971 (wie Anm. 3) – FREUDENBERG u. SILLER (wie Anm. 3). Für die Übersetzung des Gutachtens ins Hochdeutsche und ergänzende Hinweise zur Überlieferungsgeschichte danke ich Aleida Siller.

Dann gibt es weder Grund noch Ursache, die verhindern können, dass diese kleinen Kinder [zur Taufe] angenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Paten oder Taufzeugen sich verpflichten, ihrem Amt und ihrer Pflicht verlässlich nachzukommen, und auch versichern und bezeugen, von den betreffenden Eltern dazu den vollen Auftrag und die Erlaubnis zu haben, dies alles zu tun. Denn das bedeutet ebenso viel, als wenn die Väter der betreffenden Kinder ihr väterliches Recht abgegeben und in die Hände der betreffenden Paten übergeben hätten.

Wenn dort aber jemand ist, der vom Evangelium überhaupt nichts weiß und darin gänzlich unwissend ist, so raten wir, dessen Kind nicht zur Taufe anzunehmen, ohne ihm zuerst dieses Versprechen abzunehmen: Er werde zulassen, dass sein Kind von den Paten zu seiner Zeit in der lauterer Lehre des Evangeliums unterwiesen und ausgebildet wird. Weiter werde er niemals mit seiner väterlichen Autorität und Macht dieses Kind dazu zwingen oder veranlassen, dass es zum Irr- und Aberglauben des Papsttums zurückkehrt oder dazu angehalten wird. Vielmehr werde er seinem Kind die Freiheit geben, nach der Lehre des Evangeliums zu leben, in der es unterwiesen ist.

Wenn man in diesen Dingen den Zaum lockerte und mehr zuließe, würden Eigeninteressen oder Vermessenheit zu sehr herrschen, und daraus würde viel Verwüstung und großer Schaden folgen etc.«

Das Genfer Gutachten bietet eine argumentative Hilfestellung für den Umgang mit der Taufe von Kindern, deren Eltern dem römischen Katholizismus angehören. Theologisch rekuriert das Gutachten auf den Bundesgedanken, der auch in der Auseinandersetzung mit den Täufern – wie Frage 74 des Heidelberger Katechismus zeigt – für die Entfaltung der Kindertaufe prägend ist. In seiner Grundanlage, die Momente von Freiheit und Ordnung in der Gestaltung der kirchlichen Praxis zum Ausdruck zu bringen, berührt sich das Gutachten mit den Emderschen Artikeln. Gerade der abschließende Satz des Gutachtens, der vor Beliebigkeit warnt und – in Verbindung mit den Ausführungen zuvor – auf eine adäquate Kenntnis des Evangeliums dringt, gibt auch in der Gegenwart zu denken.

Die Artikel der Emderschen Synode heute

Jahrhunderte nach den Entscheidungen der Emderschen Synode heißt es in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland: »Die Landeskirche ordnet unter Wahrung der presbyterial-synodalen Ordnung Auftrag und Dienst der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Sie wacht darüber, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände ihren Auftrag und ihre Aufgaben erfüllen und gibt ihnen die notwendige Hilfestellung«⁶⁰. Pointiert

60 Verfassung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.01.2003 i.d.F. v. 10.01.2019, Art. 126 (3) – Vgl. dazu auch Hellmut ZSCHÖCH, Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel. In: MEKGR 55 (2006), 199-217.

im Jubiläumsjahr 2021 der Emdener Synode hat die Landessynode in einem ergänzenden Artikel 1a der Kirchenordnung die Grundsätze der presbyterial-synodalen Gemeinschaft festgehalten. Unter explizitem und implizitem Bezug auf die Artikel der Emdener Synode heißt es im ersten Grundsatz (vgl. *Generalia*, Art. 1): »In der Evangelischen Kirche im Rheinland beansprucht kein Mitglied einer Kirchengemeinde über ein anderes, keine Kirchengemeinde über eine andere und kein Kirchenkreis über einen anderen Vorrang oder Herrschaft«. Der zweite Grundsatz formuliert (vgl. *Generalia*, Art. 6 f und 53; *Provinzsynoden*, Art. 7): »Alle Kirchenleitung wird durch Presbyterien und Synoden wahrgenommen. Die Kirchengemeinden wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer an der Leitung des Kirchenkreises mit. Die Kirchenkreise wirken durch ihre gewählten Abgeordneten und die Superintendentinnen und Superintendenten an der Leitung der Landeskirche mit«. Der fünfte Grundsatz greift auf den in Emden genannten Subsidiaritätsgrundsatz (vgl. *Versammlungen des Classes*, Art. 3) zurück: »Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Kirchenkreise übernommen. Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können, werden durch die Landeskirche wahrgenommen«. Schließlich erinnert der sechste Grundsatz an eine Emdener Regelung dazu, in welchen Angelegenheiten die Synoden entscheiden (vgl. *Versammlungen der Classes*, Art. 4): »Die Synoden entscheiden über die Angelegenheiten, die ihnen die Kirchenordnung zuweist oder die eine Mehrzahl von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen angeht.«⁶¹

Es ist bemerkenswert, dass eine Kirchenordnung im 450. Jahr nach der Emdener Synode einige von deren grundlegenden Entscheidungen in ihre Verfassung aufnimmt und zum Ausdruck bringt, dass diese für die Kirche von heute und morgen zukunftsfähig sind. Dadurch wird deutlich, dass die Artikel der Emdener Synode weit mehr als solenne Erinnerungen an vergangene Zeiten zu wecken vermögen. Sie bedeuten für die evangelische Kirche vielmehr eine Innovation von großer Tragweite. Das gilt zum einen bei der Etablierung von Gremien, die der Repräsentanz und gegenseitigen Verbindung der Gemeinden dienen, und zum anderen bei der Lösung von grundsätzlichen und kirchlich-praktischen Fragen. Über ihre Zeit hinaus bieten die Artikel der Emdener Synode wichtige Hinweise für das Leben einer Kirche der Zukunft, das von Partizipation und Verantwortungsübernahme geprägt ist. Im Spannungsfeld von Flexibilität und Verbindlichkeit setzen die Artikel einen Rahmen, der geeignet ist, mit innerkirchlicher Pluralität und Interessens-

61 Verfassung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10.01.2003 i.d.F. v. 15.01.2021, Art. 1a.

kollisionen kreativ und produktiv umzugehen. Wesentliche Momente eines solchen kirchlichen Wegs sind die Besinnung auf gemeinsame Überzeugungen und theologische Orientierungen, Transparenz, partizipative Strukturen und ökumenischer Zusammenhalt.

Wenn wir danach fragen, welche Bedeutung die Emdener Artikel in der Gegenwart und Zukunft spielen können, dann sei exemplarisch das Moment der *Partizipation* genannt. Die in den Artikeln hervorgehobenen Aspekte von Ordnung und Freiheit sollen die Partizipation der Mitglieder der Kirche bei ihren Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen. Die Artikel gehen von einer Kirche aus, in der es sowohl Repräsentanz als auch persönliche Verantwortung ihrer Mitglieder gibt: Repräsentanz insofern, dass die Gemeindeglieder vertreten werden und eine Wahl bzw. Delegation in Gremien, beginnend beim Konsistorium, erfolgt; persönliche Verantwortung insofern, dass die Mitglieder der Gemeinde am Gemeindeaufbau beteiligt sind und beispielsweise die Pastoren und Gremien auf für den Glauben aufgeschlossene Menschen aufmerksam machen. Da die Gemeinde im Sinne von I Kor 12 als begabte Gemeinde angesprochen werden kann und ihre Mitglieder über unterschiedliche Geistesgaben verfügen, legen die Artikel der Emdener Synode das Augenmerk auf deren differenzierte Mitwirkung. Die Mitglieder der Gemeinde sind nicht primär Empfänger von kirchlichen Dienstleistungen, sondern verstehen sich als Subjekte, die am kirchlichen Leben und ihren Gremien beteiligt sind. Diese Form von Partizipation auch in Zukunft zu kultivieren, ist eine der hervorragenden Aufgaben der Evangelischen Kirche. Und wenn die Römische Kirche in mittlerer oder ferner Zukunft ihren »Synodalen Weg« in diese Richtung beschreitet, kann das nur begrüßt werden.

